



ZEICHNERKLÄRUNG

A. VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES KÄDFLICHEN GÜLTIGKEITSBEREICHES
- STRAßENBEGRENZUNGSLINIE (NEU FESTZULEGEN)
- STRAßENBEGRENZUNGSLINIE (BEREITS FESTGEGEBEN)
- BAUGRENZE (NEU FESTZULEGEN)
- BAUGRENZE (BEREITS FESTGEGEBEN)
- BAUGRENZE (AUßEREN)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WR,0: REINES WOHNGEBIET, OFFENE RAUMWEISE
- WA,0: ALLGEMEINES WOHNGEBIET, OFFENE RAUMWEISE

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- GESCHOSSZAHLEN (ZWINGEND), DACHFORM: SATTELDACH, DACHNEIGUNG $\leq 35^\circ$, Kniestock $\leq 4,0$ m MÖGLICH, DACHHAUSBAU BIS ZU $1/2$ DER GRUNDFLÄCHE DES DARUNTERLIEGENDEN GESCHOSSES MÖGLICH, LIEGENDE DACHFENSTER MÖGLICH
- DACHHAUSBAU ALS HÖCHSTGRENZE, DACHFORM: SATTELDACH, DACHNEIGUNG $\leq 40^\circ$, Kniestock $\leq 4,0$ m MÖGLICH, DACHHAUSBAU BIS ZU $2/3$ DER GRUNDFLÄCHE DES DARUNTERLIEGENDEN GESCHOSSES MÖGLICH, DACHNEIGUNG MÖGLICH
- AUSBAU DES UNTERGESCHOSSES BIS ZU $2/3$ DER GRUNDFLÄCHE DES UNTERGESCHOSSES MÖGLICH
- MANSDACH ALS VOLLGESCHOSS
- GARAGEN

DACHFORMEN

- GEPLANTE GERÄDE MIT SATTELDACH
- FLACHDACH ODER FLACHNEIGIGES DACH BIS 10° DACHNEIGUNG
- WALFDACH

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

- KÄDFLICHES WR GEBIET
- KÄDFLICHES WA GEBIET
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN, SPIELPLATZ
- GRÜNFLÄCHE, PRIVAT
- ZU ERWEITERNDE STRASSENFLÄCHEN
- FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- ZEH-, PARK- UND LEITUNGSRECHT
- HÖCHSTSPANNUNGSLEITUNG 15 kV
- PRELIMINÄRE SICHTFLÄCHE UMZÄUNUNGEN UND BEPFLANZUNGEN MAX. 80 cm ÜBER STRASSENKANTE
- BÄUME UND STRÄUCHER ZU PFLANZEN
- MIT STRASSENKANTE

GRÜNDLICHKEITEN

- FD: FLACHDACH
- WD: WALFDACH

SONDERSYMBOLS

- TRAPPOSITION
- UNTER DENKMALSCHUTZ

LEGENDE

- STADTGRENZE
- GRUNDSTÜCKSGRENZE
- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSPARZELLIERUNG
- VORHANDENE GERÄDE
- VORHANDENER KANAL
- GEPLANTER KANAL
- HÖHENLINIE 250,00 m ÜBER NN
- GRUNDSTÜCKSNUMMER
- TAKSTREIF
- BÜSCHUNG
- WUCHENREHAUSGEHEIT
- MISCHGEHEIT

Verbindliche Festsetzungen

A. Abstandsflächen

Die Abstandsflächen sind nach Art. 7 Abs. 1 Satz 2 - 4 BayBO einzuräumen. Die Abstandsflächen sind nach Art. 7 Abs. 1 Satz 2 - 4 BayBO einzuräumen. Die Abstandsflächen sind nach Art. 7 Abs. 1 Satz 2 - 4 BayBO einzuräumen.

B. Grünflächen

Die Grünflächen sind nach Art. 7 Abs. 1 Satz 2 - 4 BayBO einzuräumen. Die Grünflächen sind nach Art. 7 Abs. 1 Satz 2 - 4 BayBO einzuräumen. Die Grünflächen sind nach Art. 7 Abs. 1 Satz 2 - 4 BayBO einzuräumen.

LÄRMSCHUTZLÄRM-SCHUTZSTREIFEN ENTLANG DER B 470

DER SCHALLKOPFWEIT VON FENSTERN (AUßENWÄNDEN UND SONSTIGER LÄRMABGRENZENDEN BAUTEILE) MUSS BETRAGEN:

TASDÜSER	NACHTS	REI BERÄUHLABSTAND
9,5 (dB(A))	18,0 (dB(A))	10 m
7,5 (dB(A))	16,0 (dB(A))	15 m
5,5 (dB(A))	14,0 (dB(A))	25 m
4,5 (dB(A))	13,0 (dB(A))	30 m
3,5 (dB(A))	12,0 (dB(A))	40 m
2,5 (dB(A))	11,0 (dB(A))	50 m

WEITERE ANGABEN SIND DIE DER BEGRÜNDUNG BEI DER FESTEINREICHUNG ZU ENTNEHMEN

B. HINWEISE

STADTGRENZE

GRUNDSTÜCKSGRENZE

GEPLANTE GRUNDSTÜCKSPARZELLIERUNG

VORHANDENE GERÄDE

VORHANDENER KANAL

GEPLANTER KANAL

HÖHENLINIE 250,00 m ÜBER NN

GRUNDSTÜCKSNUMMER

TAKSTREIF

BÜSCHUNG

WUCHENREHAUSGEHEIT

MISCHGEHEIT

DER STADTRAT HAT AM 3.6.1976 DEN AUSWEGS- UND DRUCKVERFAHREN BESCHLOSSEN

FORCHHEIM, DEN 8.6.1977

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AM 22.6.1976 AUFGESTELLT

FORCHHEIM, DEN 8.6.1977

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AM 28.10.1976 VOM STADTRAT BEILIEGT

FORCHHEIM, DEN 8.6.1977

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG AM 7.12.1976

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AM 13.12.1976 MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 ABS 4 BBAU G VOM 13.12.1976 BIS 24.1.1977 IM STADT PLAZAT FÜRCHHEIM ÖFFENTLICH AUSGELEGT

FORCHHEIM, DEN 8.6.1977

DER STADT FÜRCHHEIM HAT MIT BESCHLUSS DES STADTRATES VOM 31.3.1977 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 2 BBAU G VOM 13.12.1976 MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 ABS 4 BBAU G VOM 13.12.1976 BIS 24.1.1977 IM STADT PLAZAT FÜRCHHEIM ÖFFENTLICH AUSGELEGT

FORCHHEIM, DEN 8.6.1977

DER BEGRÜNDUNG VON ÜBERBÄUUNGEN HAT DEN BEGRÜNDUNGSPLAN ENTWICKELUNG VOM 14.7.1977 NR 420-5214/2-6177 GEMÄSS § 11 BBAU G VOM 13.12.1976

FORCHHEIM, DEN 14.7.1977

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT FÜRCHHEIM AM 18.10.1977 IM STADTBAUAMT FÜRCHHEIM GEMÄSS § 12 SATZ 1 BBAU G VOM 13.12.1976 GENEHMIGT UND DIE AUSLEGUNG SIND AM 10.8.1977 ÖFFENTLICH DURCH DAS AMTBAUAMT DER STADT FÜRCHHEIM BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZ 3 BBAU G VOM 13.12.1976 RECHTLICH VERBÜNDLICH

FORCHHEIM, DEN 10.8.1977

STADT FÜRCHHEIM - STADTBAUAMT

BEBAUUNGSPLAN NR. 8/2.1 (ÄNDERUNG)

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN ROTKREUZSTRASSE, BUCKENHOFENER STRASSE, B 470, FRANKENAU, DER STRASSE "AM WEINGARTSTEIG" UND DEM WEINGARTSTEIG

BEZUGS- DATUM	NAME	DARIN BESCHRIEBEN VOM
22.6.1976	KRAUS / RUDRICH	
18.8.1976	RUDRICH	
9.5.1977	KRAUS	31.3.1977

*) DIE ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG ERFOLGT AUCH DURCH STRASSEN UND WEGE